

Pressemitteilung 18/2016 Datum: 16.12.2016, 18.00 Uhr

Urteil des Obergerichts in einem aktuell laufenden Wirtschaftlichkeitsverfahren

Auch beim Obergericht kann aufgrund einer KVG – Änderung im Jahre 2012 keine Verurteilung in einem Wirtschaftlichkeitsverfahren erreicht werden. Aufgrund von Medienanfragen nimmt der LKV dazu wie folgt Stellung.

Aus formellen Gründen abgewiesen

Obwohl die Zahlen eine klare Sprache sprechen, die beklagte Ärztin rechnet rund doppelt so viel ab, wie ihre Kolleginnen und Kollegen im liechtensteinischen und schweizerischen Durchschnitt, konnte im laufenden Verfahren auch beim Obergericht keine Verurteilung erreicht werden. Wie bereits das Schiedsgericht, hat auch das Obergericht den Fall nicht materiell geprüft sondern aus formellen Gründen abgewiesen. Es bleibt daher weiter ungeklärt, ob eine Überarztung vorliegt oder nicht. Diese Frage wurde vom Gericht nicht beantwortet.

Knackpunkt ist Gesetzesänderung aus dem Jahr 2012

Auch im Berufungsverfahren erwies sich eine Gesetzesänderung aus dem Jahre 2012 und deren Auslegung durch die Gerichte als unüberwindbare formelle Hürde für das Wirtschaftlichkeitsverfahren. Diese Gesetzesänderung wird durch die KVG-Reform per 01.01.2017 wieder rückgängig gemacht.

Urteil wird im Detail analysiert

Die Krankenversicherer werden das Urteil in den nächsten Tagen analysieren und darüber beraten, ob eine weitere Instanz angerufen wird. Der Weiterzug des Urteils an die nächste Instanz ist aber sehr wahrscheinlich.

Wirtschaftlichkeitsverfahren ist gesetzlicher Auftrag

Die Krankenversicherer sind gemäss KVG verpflichtet als Anwalt der Versicherten Wirtschaftlichkeitsverfahren gegen Leistungserbringer zu führen, welche die Leistungen zu Lasten der Versicherten unwirtschaftlich erbringen und somit deutlich Zuviel gegenüber der Solidargemeinschaft der Prämienzahler abrechnen.

Kontakt:

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)

Landstrasse 151 9494 Schaan

Telefonnummer: +423 233 43 00

Mail: info@lkv.li